

M 16 K 08.50241



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 16. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Köhler-Rott als
Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2008

am 18. Juli 2008

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 30. Mai 2005 wurde festgestellt, dass ihm in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht, da Griechenland für die Behandlung des Asylantrags zuständig ist. Die Abschiebung nach Griechenland wurde angeordnet.

Am 23. April 2008 stellte der Kläger den streitgegenständlichen Folgeantrag mit der Begründung, er sei im Bezirk Scheikhan von terroristischen Organisationen bedroht worden. Nach seiner Abschiebung nach Griechenland habe sich der Kläger in den Irak zurück begeben und dort am 25. Dezember 2007 geheiratet. Die von ihm vorgelegten Dokumente, Staatsangehörigkeitsurkunde, Personalausweis, Personalausweis der Ehefrau und die Heiratsurkunde, ließ das Bundesamt auf Echtheit überprüfen, mit dem Ergebnis, dass alle Dokumente gefälscht sind.

Mit Bescheid vom 9. Mai 2008 lehnte das Bundesamt den erneuten Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens ab (Nr.1) und ordnete die Abschiebung nach Griechenland an (Nr. 2). Gemäß Art. 16 Abs. 1 c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin - II - VO) sei ein Übernahmesuchen an Griechenland gerichtet worden. Nachdem die griechischen Behörden hierauf nicht reagiert hätten, sei Griechenland zur Durchführung des Asylverfahrens nach Art. 20 Abs. 1 c Dublin - II -VO zuständig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe für ein Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin - II - VO lägen nicht vor. Eine materielle Prüfung könne deshalb in Deutschland nicht erfolgen, auch nicht auf den Folgeantrag hin.

Gegen den am 29. Mai 2008 an die Bevollmächtigte des Klägers versandten Bescheid hat diese für den Kläger am 4. Juli 2008 Klage erhoben. Der Kläger beantragt zuletzt,

den Bescheid vom 9. Mai 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat am 18. Juli 2008 zur Sache mündlich verhandelt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Durchführung eines Asyl(folge)verfahrens nach § 71 AsylVfG.

Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Eine solche Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft stellt die sogenannte „Dublin - II - Verordnung“ dar. Nach Art. 3 Abs. 1 Dublin - II - VO prüfen die Mitgliedsstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger in ihrem Hoheitsgebiet stellt. Der Antrag wird jedoch nur von einem einzigen Mitgliedsstaat geprüft, der nach den Kriterien der Dublin - II - VO als zuständiger Staat bestimmt wird (Art. 5 ff.). Dem entsprechend richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Asylantrag nach den Kapiteln III bis V der „Dublin - II - Verordnung“. Danach gilt folgendes: Nach Art. 5 Abs. 1 der „Dublin - II - Verordnung“ finden die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates in der in diesem Kapitel (= Kapitel 3 der „Dublin - II - Verordnung“) genannten Rangfolge Anwendung. Bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber zum ersten Mal einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat stellt (Art. 5 Abs. 2 der „Dublin - II - Verordnung“). Gemäß Art. 4 Abs. 5 der „Dublin - II - Verordnung“ ist der Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde, gehalten, einen Asylbewerber, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet und dort einen Asylantrag gestellt hat, nachdem er seinen Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen des Art. 20 der „Dublin - II - Verordnung“ wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates zum Abschluss zu bringen. Die

Einzelheiten des Wiederaufnahmeverfahrens regeln sich dabei nach Art. 20 des „Dublin - II - Abkommens“. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des „Dublin - II - Abkommens“ ist dabei der ersuchte Mitgliedstaat gehalten innerhalb einer Frist von einem Monat bzw. einer Frist von zwei Wochen, sofern sich der Antrag auf Wiederaufnahme eines Asylbewerbers aus Angaben aus dem EURODAC-System ergibt, auf das Wiederaufnahmegesuch des anderen Mitgliedstaates zu antworten. Erfolgt keine Antwort, so wird davon ausgegangen, dass dieser Mitgliedstaat die Wiederaufnahme des Asylbewerbers akzeptiert (Art. 20 Abs. 1 Buchst. c des „Dublin - II - Abkommens“).

Da vorliegend die Kriterien der Art. 5 bis 12 Dublin - II - VO nicht einschlägig sind, ist nach Art. 13 Dublin - II - VO der erste Mitgliedsstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig. Das ist vorliegend Griechenland. Dementsprechend hat das Bundesamt den griechischen Staat zurecht gemäß Art. 16 Abs. 1 c Dublin - II - Verordnung um Übernahme ersucht. Da Griechenland innerhalb der Frist von einem Monat keine Antwort erteilt hatte, wird nach Art. 20 Abs. 1 c davon ausgegangen, dass die Wiederaufnahme akzeptiert wird. Damit ist allein Griechenland für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Der Asylantrag des Klägers wird in der Bundesrepublik überhaupt nicht geprüft; vielmehr ist der Asylantrag nach § 27 a AsylVfG unzulässig, da Griechenland aufgrund der Rechtsvorschriften der Dublin - II - Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

An diesem Ergebnis vermag auch eine mögliche Rücknahme des Asylantrags nichts zu ändern. Der Dublin - II - Verordnung liegt zugrunde, dass der Erststaat immer zuständig ist, auch bei weiteren Anträgen. Die Zuständigkeit eines jeweiligen Mitgliedsstaats der EU ergibt sich allein aus der Dublin - II - Verordnung. Ein Asylbewerber soll sich nicht den jeweils zuständigen Staat durch entsprechende Antragsrücknahmen aussuchen können, indem er zum Beispiel den Antrag zurücknimmt (Art. 16 Abs. 4 Dublin - II - VO). Dessen ungeachtet hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er einen Asylantrag nicht zurückgenommen habe. In

Griechenland habe er sich ohne Aufenthaltserlaubnis aufgehalten und sei erst im Oktober 2007 zurückgekehrt.

Zu einem anderen Ergebnis führt schließlich auch nicht der Vortrag des Klägers, er sei in Griechenland wegen einer Schlägerei in Athen gefährdet. Zum einen geben die Regelungen der Dublin - II - Verordnung keinen Raum für eine materielle Prüfung durch den deutschen Staat. Zum anderen ist nicht davon auszugehen, dass dem Kläger in Griechenland Gefahr droht. Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger durch den griechischen Staat kein Schutz gewährt würde und er nicht einem rechtsstaatlichen Verfahren unterzogen würde, bestehen nicht.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.